

Sitzung vom 13. November 1991

**3877. Anfrage**

Kantonsrat Rolf Krämer, Zürich, hat am 19. August 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Ius-Studenten/Studentinnen ist es nicht erlaubt, ein fakultätsübergreifendes Nebenfach zu belegen bzw. in diesem abzuschliessen. Eine solch rigide Regelung widerspricht grundsätzlich der universitären Bildungsidee und verwehrt leistungs- und bildungswilligen Studenten/Studentinnen eine vertiefte interdisziplinäre Wissensaneignung.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Trifft es zu, dass es Ius-Studenten/Studentinnen grundsätzlich nicht erlaubt ist, ein fakultätsübergreifendes Nebenfach zu belegen und in diesem abzuschliessen?
2. Mit welchen Argumenten wird die angetönte rigide Regelung begründet?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, die (meines Erachtens) bildungsfeindliche Einengung sei heute noch zu rechtfertigen?
4. Welche Voraussetzungen müssen konkret geschaffen werden, damit die erwähnten Studenten/Studentinnen ein fakultätsübergreifendes Nebenfach belegen bzw. in einem solchen abschliessen können?

Auf welchen Zeitpunkt darf allenfalls mit der entsprechenden Verwirklichung gerechnet werden?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Rolf Krämer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Jurisprudenz ist als solche ein vielfältiges Fachgebiet; so werden innerhalb der Juristischen Abteilung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auch nichtrechtliche Fächer angeboten. Bei der Zwischenprüfung ist eines von fünf Fächern ein ökonomisches (Volkswirtschafts- oder Betriebswirtschaftslehre). Beim Lizentiat ist die deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte, eine historische Disziplin, Pflichtfach. Prüfungen können nach Wahl der Studierenden anstatt in einer rechtlichen Disziplin auch in der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie, der Kriminologie oder der neueren Verfassungsgeschichte abgelegt werden.

Fakultätsübergreifende Spezialvorlesungen werden ebenfalls angeboten, z. B. kriminaltechnische Arbeitsmethoden, Arztrecht und Ethik in der Medizin, gerichtliche Medizin, forensische Psychiatrie, fremdsprachige Lektüre und Kurse.

Darüber hinaus wird den Studierenden der Besuch von Fächern anderer Fakultäten ausdrücklich empfohlen. So steht in Ziffer 5 des Studienplans der Juristischen Abteilung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, dass den Studierenden empfohlen werde, über das für die Zwischenprüfung erforderliche Minimum hinaus Lehrveranstaltungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu besuchen. Auch der Besuch von Vorlesungen anderer Fakultäten sei ein Gewinn und eine Bereicherung des Studiums. Fortbildung in den wichtigsten Fremdsprachen erscheine ausserordentlich wertvoll.

Eine Regelung, wonach z. B. das Hauptfach Jurisprudenz mit einem Nebenfach aus einer andern Fakultät verbunden würde, brächte mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Verlängerung der Ausbildung der Juristen mit sich. Anzustreben ist jedoch, dass das Studium der Rechtswissenschaft trotz Gründlichkeit und fachlicher Breite, wie vorstehend dargelegt, keinesfalls verlängert, sondern eher gestrafft wird. Entsprechende Reformbestrebungen sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Den Ergebnissen kann im Rahmen der

Beantwortung einer Anfrage nicht vorgegriffen werden. Soviel steht allerdings fest, dass ein Verzicht auf einzelne Fachgebiete zugunsten eines Nebenfachs einer andern Fakultät im Hinblick auf eine gründliche und vollständige juristische Ausbildung nicht möglich ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 13. November 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**